

Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des § 72a SGB VIII -Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis für Ehren- und Nebenamtliche- im Landkreis Tübingen

Grundsätzliche Informationen

Die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Entfaltung selbstbestimmter und gemeinschaftlich gestalteter Aktivitäten und leistet einen wichtigen Beitrag zu deren Persönlichkeitsentwicklung. Die Grundvoraussetzungen dafür sind Offenheit und Vertrauen. Wenn Menschen sich öffnen und Vertrauen wagen, machen sie sich verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit nicht von Einzelnen ausgenutzt werden kann, braucht es klare Regeln und verbindliche Standards. Die Vereine, Verbände, Initiativen und Träger (im Folgenden: „Verein“) mit ihren vielfältigen Angeboten müssen ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde auch für Ehrenamtliche, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, bei bestimmten Tätigkeiten die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingeführt. Dies ist gesetzlich in §72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem SGB VIII geregelt.

Diese Regelung soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und als ein Teil eines Schutz- und Präventionskonzeptes verstanden werden, dass in der Verantwortung der einzelnen Vereine liegt. Ziel ist ein möglichst umfassender Kinderschutz, auch im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten. Es geht nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen, deren Engagement nicht hoch genug einzuschätzen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis nach §§ 30, Abs. 5 und 30a, Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz muss grundsätzlich vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Verein eingesehen werden. (Direkt nach Abschluss der Vereinbarung zwischen Verein und Jugendamt gilt eine Übergangsfrist von drei Monaten). Zu diesem Zeitpunkt darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist es erforderlich ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Gibt es in der Zwischenzeit Anhaltspunkte für Straftaten nach § 72a SGB VIII sollte eine Neuvorlage früher verlangt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich beantragt werden. Dazu muss ein gültiger Personalausweis oder, wenn nicht vorhanden, eine Geburtsurkunde vorgelegt werden. Zur Beantragung notwendig ist die Bescheinigung des Vereins, dass ein erweitertes Führungszeugnis aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 72a SGB VIII und § 30a BZRG erstellt werden soll.

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebührenpflicht für die Erstellung des Führungszeugnisses befreit, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit vom Verein schriftlich bestätigt wird.

Die Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses kann einige Wochen dauern. Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich aber kurzfristig und spontan. Um dem gerecht zu werden kann ausnahmsweise eine Selbstverpflichtungserklärung vom Verein eingeholt werden. Gleiches gilt für Ehrenamtliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die kein Führungszeugnis beantragen können. Mit der Selbstverpflichtungserklärung bestätigt die ehrenamtlich tätige Person, dass sie weder einschlägig verurteilt ist, noch ein Verfahren im Rahmen des § 72a SGB VIII anhängig ist.

Einsichtnahme und Datenschutz

Dokumentiert werden dürfen bei Einsichtnahme lediglich Name der ehrenamtlich tätigen Person, der Zeitpunkt der Einsichtnahme, das Datum der Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses und die Vorlage einer Verurteilung nach einer Straftat laut § 72a SGB VIII (ja/nein).

Diese Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn nach Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

Das Verfahren in Kürze

1. Der Verein stellt dem Ehrenamtlichen eine Bescheinigung aus, dass dieser ehrenamtlich tätig ist und dafür ein Führungszeugnis benötigt.
2. Der Ehrenamtliche beantragt bei der Meldebehörde (Rathaus-Einwohnermeldeamt) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
3. Mit der Bescheinigung wird der Ehrenamtliche von den Kosten für die Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses befreit.
4. Der Ehrenamtliche legt das Führungszeugnis der beim Verein zuständigen Person zur Einsicht vor und nimmt es wieder an sich.
5. Der beim Verein Zuständige vermerkt in einem Dokumentationsblatt lediglich den Namen, das Datum der Einsichtnahme und ob eine Eintragung vorliegt.
6. Zukünftig ist dieses Prozedere fester Bestandteil bei Vertragsabschluss mit jedem neuen Kursleiter und Hausaufgabenbetreuer

Präventions- und Schutzkonzept

Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann dabei helfen potentielle Täter fernzuhalten. Das alleinige Einsehen in Führungszeugnisse reicht natürlich nicht aus und ist nur ein Baustein innerhalb eines Präventions- und Schutzkonzeptes, dass auf die jeweilige individuelle Struktur eines Vereins angepasst ist und sowohl die Vorbeugung als auch die Intervention bei Vorfällen bzw. bei einem Verdacht zum Inhalt hat.

Ziel ist es, mit einem solchen Konzept, langfristig Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen und diesem vorzubeugen.

Auch zur Qualitätsentwicklung eines Vereins gehört es, dass der Kinderschutz konzeptionell verankert ist. Dazu muss ein Konzept entwickelt werden, das an eigene Strukturen und Voraussetzungen angepasst ist.

Bestandteile eines Präventions- und Schutzkonzeptes

- Klare Strukturen innerhalb des Vereins
- klare Kommunikation der Inhalte, des Vorgehens und der Ansprechpartner
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners (für Ehrenamtliche und für Kinder und Jugendliche)
- die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- eine Selbstverpflichtungserklärung
- die Entwicklung von Verhaltensregeln (Ehrenkodex)
- die Vorgehensweise in Verdachtsfällen – Was machen wir wenn ein Fall auftritt?
- Vernetzung mit Institutionen, die in Problemfällen helfen können
- Maßnahmen / Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen
- Schulung von Ehrenamtlichen
- Verein mit einem Schutz- und Präventionskonzept signalisieren
- Kinder und Jugendlichen: „Hier kannst du offen sprechen!“
- Eltern: „Hier sind ihre Kinder sicher!“
- Täterinnen und Tätern: „Nicht bei uns!“
- Ehrenamtlichen: „Wir unterstützen dich!“

Bausteine für einen Ehrenkodex

- Niemand wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen
- Falls solche sexualisierten Kommentare oder sexualisiertes Verhalten im Verein vorkommt, wird dies thematisiert
- Unsere Ehrenamtlichen äußern keine sexistischen Bemerkungen oder abwertende Kommentare über die Körper „ihrer“ Kinder und Jugendlichen bzw. anderer Menschen
- Kursleiter und Hausaufgabenbetreuer sind nie mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Raum
- Bei geplanten Einzeltrainings/Einzelübungsstunden wird immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Kursleiter ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Kursleiter bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen
- Umkleieräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von den Kursleitern betreten
- Unsere Kursleiter duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen
- Keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche (Bevorzugung, die ein Abhängigkeitsverhältnis schaffen kann)

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Ehrenamtlichen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen oder Auftritten
- Ehrenamtliche teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Kursleiter mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden
- Körperliche Kontakte (z.B. in den Arm nehmen, um zu Trösten oder Mut zu machen) müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten
- Notwendige Körperberührungen, z.B. für sport- oder musikspezifische Hilfestellungen setzen das Einverständnis des Minderjährigen voraus
- Wenn ein Ehrenamtlicher des Vereins von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass wir über die Verstöße informiert werden
- Gleichgeschlechtlichkeit ist kein Schutz

Für unsere Kinder und Jugendlichen im Förderverein gilt

- Mein Körper gehört mir, ich setze die Grenzen für Berührungen.
- Nein-Sagen: Kinder haben das Recht, nein zu sagen, wenn sie jemand auf eine Art berührt, die ihnen nicht gefällt.
- Ich darf NEIN sagen. Wenn jemand etwas Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person erwachsen oder deutlich älter ist.
- Mein Gefühl ist richtig, wenn ich etwas unangenehm finde, muss dieses Gefühl respektiert werden.
- Ich habe keine Schuld. Täter/innen versuchen zwar, das Gefühl zu vermitteln, dass man selbst eine Mitschuld hat. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazu gehört ist immer der Täter bzw. die Täterin.
- Hilfe holen: Kinder benötigen Hilfe von Gleichaltrigen und Erwachsenen. Jedes Kind hat ein Recht, sich Hilfe zu holen, wenn es sich ängstigt oder eine Situation nicht einschätzen kann.
- Auch die Kinder und Jugendlichen handeln untereinander nach der Regel: „ich tue keinem anderen etwas, was ich nicht will, dass mir angetan wird“.

Interventionsschritte bei einem „Verdachtsfall sexualisierte Gewalt“

- Dokumentieren sie die Feststellungen bzw. Informationen. Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung oder wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben sie die reinen Mitteilungen auf, ohne Interpretation.
- Hören sie den Betroffenen zu und schenken sie ihnen Glauben.
- Geben sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern nur in Absprache erfolgen, an keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehandelt werden. Geben sie keine Versprechungen ab.
- Suchen sie den Kontakt zu den Ansprechpartnern im Verein (sofern vorhanden) und zum Vorstand.

- Unter Berücksichtigung des Wunsches des betroffenen Kindes nehmen sie Kontakt zu einer Fachberatungsstelle und eventuell zum Jugendamt auf.
- Wenn der Verdacht sich erhärtet, nehmen sie Kontakt zu einem Rechtsbeistand auf. Mit der Fachberatungsstelle muss geklärt werden, ob Polizei und Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen.
- Informieren sie die Vereinsmitglieder.
- Falls der Fall „Wellen“ schlägt, gehen sie gegenüber der Presse offensiv vor und erläutern, welche Schutz- und Präventionsmaßnahmen ihr Verein unternommen hat.